Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 91 (1996)
Heft: 3

Rubrik: Der Leser meint

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gestaltungsvorschriften zur Diskussion gestellt (3. Folge)

Ästhetikgeneralklauseln

von Marcel Steiner, Rechtsanwalt, Luzern

In den «Heimatschutz»-Ausgaben 2/95 und 4/95 hat der Autor des folgenden Beitrages mögliche Wege zu ortsbildgestalterischen Vorschriften und zur Typisierung von Ortsbildern aufgezeigt. In diesem Artikel nun geht er der Bedeutung von Ästhetikgeneralklauseln ein, womit wir seine Reihe von Diskussionsbeiträgen abschliessen.

Die Ästhetikgeneralklauseln in den kantonalen und kommunalen Bauordnungen stellen eine griffige Form des notwendigen Ausführungsinstrumentariums von Art. 3, 2b des Raumplanungsgesetzes (RPG) zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der überlieferten Orts- und Landschaftsbilder dar. Art. 3 Abs. 2 lit. b des Raumplanungsgesetzes (RPG) bestimmt, dass die Landschaft zu schonen ist und dass sich insbesondere Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen sollen. Er gilt für alle baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen, gleichgültig für welche Nutzungsart sie erstellt werden. Siedlungen fügen sich dann in die Landschaft ein, wenn sich sowohl ihre einzelnen Bauwerke in sie einordnen als auch die Einzelbauten untereinander ein ausgewogenes Siedlungsbild ergeben und wenn sie sich an landschaftsgerechte Form- und Materialsprachen halten.

Die Ästhetikklauseln

Die in den kantonalen Baugesetzen und kommunalen Baureglementen vorhandenen Ästhetikklauseln stellen eine Form der erforderlichen Konkretisierung dieser Zielvorschriften des Raumplanungsgesetzes dar. Sie unterteilen sich in die *konkreten Ästhetikklauseln,* welche detaillierte lokale Vorschriften bezüglich einzelner Gestaltungselemente der Bauten enthalten und in die *ästhetischen Generalklauseln,* welche in grundsätzlicher Art den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes bzw. die Eingliederung der Bauten und Anlagen vorschreiben. Auf die konkreten Ästhetikklauseln wird in diesem Artikel nicht weiter eingegangen, da deren Bestimmungen ortsbezogen sind.

Die ästhetischen Generalklauseln (AEGK) schützen die Landschafts- und Ortsbilder als Gesamtheit sowie deren Fraktionen, wie die einzelnen Quartier-, Strassen- und Platzbilder; nicht jedoch das Innere einer Baute. Ihnen unterliegen alle Bauten und Anlagen. Dies gilt insbesondere, falls ein Orts- oder Landschaftsbild schutzwürdig ist und einen besonderen Schönheitswert hat, aber auch, falls dieses bereits durch Neubauten beeinträchtigt ist oder sogar keine besondere Schönheit und Eigenart hat. Die AEGK sind auch anzuwenden, wenn sämtliche anderen gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind. Sie gehen somit den übrigen baurechtlichen Normen grundsätzlich vor. Ihre Anwendung darf zwar bislang nicht generell eine Ausserkraftsetzung der Bau- und Zonenordnungen für ein grösseres Gebiet bewirken, wohl aber können sie im Einzelfall zu einer Einschränkung der nach Zonenplan zulässigen Baumöglichkeiten führen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang denn auch wiederholt festgehalten, dass Massnahmen zum Schutz von Baudenkmälern, zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und von ästhetischen Anliegen im öffentlichen Interesse liegen. Dieses öffentliche Interesse überwiegt, unter Vorbehalt der Verhältnismässigkeit des Eingriffs in die Eigentumsgarantie, das rein finanzielle Interesse des Eigentümers an einer möglichst gewinnbringenden Ausnutzung seiner Liegenschaft; denn ein Landschafts- oder Ortsbild schützen bedeutet, dieses in seinem möglichst natürlichen Erscheinungsbild zu erhalten. Hiefür ist ein Verbot von Bauten und Anlagen, welche das Orts- und Landschaftsbild belasten, unerlässlich.

Die Ästhetikgeneralklauseln sind entweder *negative* oder *positive.* Die negativen beinhalten das *Verunstaltungs-* und das *Beeinträchtigungsverbot,* die positiven das *Eingliederungsgebot.*

Verunstaltungsverbot

Das Verunstaltungsverbot verbietet verunstaltende Bauten und Anlagen. Die Verunstaltung ist gegeben, wenn eine Baute:

- einen Gegensatz zur vorbestandenen Bauweise darstellt,
- der zudem erheblich stört.

Die erste Voraussetzung, der *Gegensatz zur vorbestandenen Bauweise,* ergibt sich aus den messbaren, objektiv feststellbaren Gestaltungselementen, wie Massstäblichkeit, Volumen, Verhältnis Dach/Wand, Dachform, Dachneigung, Anordnung der Öffnungen, Materialien usw. Die zweite Voraussetzung, die *erhebliche Störung,* liegt vor, wenn eine Baute in der Anschauung von einer gewissen Verbreitung und Allgemeingültigkeit als störend empfunden wird, mit andern Worten, wenn eine erheblich ungünstige Wirkung auf das überlieferte Orts- oder Landschaftsbild zu befürchten ist. Bei der Beurteilung dieser Frage ist das ästhetische Empfinden der Bevölkerung massgebend, denn Gestaltungsvorschriften schützen nicht die Auffassung von Fachleuten, sondern diejenige des Durchschnittsbetrachters. Eine Beurteilung durch die Experten darf somit nicht allzusehr vom allgemeinen Empfinden des Durchschnittsbürgers abweichen.

In der Rechtsprechung wurden die folgenden Bauten und Anlagen als verunstaltend eingestuft: Dreier-Reihenhaus in Quartier mit Ein- und Zweifamilienhäusern; Schrägstellung eines Hauses im Verhältnis zu den übrigen Bebauungen; mangelnde Anpassung an heimische Bauformen; Flachdach und Dächer aus Blech, Wellblech und Eternit in Gerzensee; Ziegeldach in einem Dorf mit Steinplattendächern; Autoabbruch in Wander- und Erholungsgebiet; Kiesausbeutung in geschützter Landschaft; überdimensionierte Reklametafeln in Industriegebiet; liegender Dachfenster im schützenswerten Ortskern.

Um der Eingliederungsvorschrift von Art. 3, 2 b RPG zu genügen, werden die bislang gebräuchlichen Verunstaltungsverbote zusehends durch die zeitgemässen Beeinträchtigungsverbote und Eingliederungsgebote ersetzt.

Beeinträchtigungsverbote

Im Gegensatz zum Verunstaltungsverbot, welches eine Bauverweigerung nur rechtfertigt, wenn eine eigentliche Verunstaltung bewirkt wird, erlaubt der Begriff der «Beeinträchtigung» die Anwendung eines strengeren Massstabes. Verlangt wird nicht nur eine erhebliche Störung nach dem Massstab einer gewissen Verbreitung und Allgemeingültigkeit, sondern es genügt vielmehr bereits eine klar erkennbare Störung eines wertvollen Orts- oder Landschaftsbildes, um ein Bauvorhaben verbieten zu können. Gestützt auf das Beeinträchtigungsverbot wurde eine zonenkonforme Aufstockung einer Werkhalle in der Altstadt von Bern untersagt.

Eingliederungsgebot

Das Eingliederungsgebot wehrt nicht mehr nur Verunstaltungen und die oben erwähnten Beeinträchtigungen ab, sondern Beeinträchtigungen schlechthin. Einordnen bedeutet nämlich mehr als nur die Einhaltung der üblichen Zonenvorschriften. Vielmehr müssen die prägenden Gestaltungselemente der überlieferten, ortsüblichen Bauweise berücksichtigt und übernommen werden, d.h. es wird eine positive einordnende architektonische Gestaltung verlangt. Diese hat sicherzustellen, dass für die Bauten selbst als auch für das Ensemble und die bauliche und landschaftliche Umgebung eine gute Gestaltung und eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird. Bestehende Verunstaltungen und Beeinträchtigungen sind dabei nicht der Massstab für die Eingliederung. Zudem ist das Ortsbild möglichst als Gesamtheit zu betrachten.

Im Rahmen des Einordnungsgebotes wurden die folgenden Bauvorhaben als nicht eingeordnet bewertet: Spaghettigabel als Firmensignet in historischer Altstadt; Quergiebel, Fenstertür, Fenstervergrösserung und Dachfenster in exponierter Lage in schützenswerter historischer Altstadt; Balkon, Metallfenstereinfassungen, Aluminiumrolläden, kastenartiger Dachaufbau in geschütztem Ortsbild; eingeschossiges Einfamilienhaus in dreigeschossiger Arealüberbauung;

Anwendung und Beurteilung

Die Ästhetikgeneralklauseln als eine Art Baupolizeivorschrift zum Schutz des ästhetischen Empfinden des Bürgers sind von den Behörden im Rahmen der Offizialmaxime von Amtes wegen anzuwenden. Sie verlangen eine Auseinandersetzung mit der überlieferten, ortstypischen Bauweise sowie dem Ortsbildtyp. Als notwendige objektive Beurteilungsgrundlagen dienen Pläne, Modelle, Fotografien und Ortsbildanalysen. Die Störung kann durch die Baubehörden oder im Streitfall durch den Richter selbst festgestellt werden. Sind Gutachten von Fachpersonen notwendig, so haben diese das ästhetische Empfinden des Durchschnittsbürgers zu berücksichtigen.

Viele Orts- und Landschaftsbilder in der Schweiz sind bereits stark verunstaltet. Eine Wiederharmonisierung kann erwirkt werden, wenn Bestimmungen in die Baugesetze und Bauordnungen aufgenommen werden, welche die Wiedereingliederung verunstaltender Bauten und Anlagen vorschreiben.

P. S. Weitere Literatur ist erhältlich beim Autor: M. Steiner, Adligenswilerstr. 26, 6006 Luzern (Tel. 041/410 66 06)